

Zürich, im April 2023

## Abstimmung AHV 21 und deren Auswirkungen ab 2024

Mit der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde über die Änderung des AHV-Gesetzes und, damit verknüpft, über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) abgestimmt. Die Reform wurde angenommen und tritt nun per 1. Januar 2024 in Kraft. In unserem ersten Newsletter zeigen wir Ihnen die Änderungen bei den Sozialversicherungen auf und in einem zweiten Teil die Anpassungen bei der MWST.

### Neues Referenzalter der Frauen

#### Heutige Regelung

Das ordentliche Rentenalter bzw. das Referenzalter der Frauen lag bis anhin bei 64 Jahren, jenes der Männer bei 65 Jahren.

#### AHV 21

Mit der Abstimmung wurde das Referenzalter der Frauen an jenes der Männer angepasst und auf 65 Jahre erhöht. Dieses wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr angehoben. Frauen mit Jahrgang 1960, welche im Jahr 2024 64-jährig werden, sind von der Erhöhung noch nicht betroffen. Anschliessend steigt das Referenzalter der Frauen wie folgt und ist im Jahr 2028 jenem der Männer angeglichen:

Jahr	Alter	Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

#### Übergangsgeneration

Frauen, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind (Jahrgänge 1961 bis 1969), gelten als Übergangsgeneration. Sie erhalten, sofern sie ihre AHV-Rente nicht vorbeziehen, lebenslang einen Rentenzuschlag. Dieser hängt von mehreren individuellen Faktoren ab, wie z.B. die Beitragsdauer und das durchschnittliche Erwerbseinkommen, welches in diesen Jahren erzielt wurde. Frauen der Übergangsgeneration kommt ausserdem eine weitere Ausgleichsmassnahme zugute: Bei einem Vorbezug der AHV profitieren sie von tieferen Kürzungssätzen.

### Flexibler Rentenbezug in der AHV

#### Heutige Regelung

Heute können Frauen und Männer ihre Altersrente um maximal zwei Jahre vorbeziehen. Der Bezug kann lediglich für ganze Jahre, sprich für 12 Monate getätigt werden. Dies führt zu einer Rentenkürzung von 6.8 % pro vorbezoogenes Jahr.

Die Rente kann um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Entsprechend gibt es für den Rentenaufschub einen Zuschlag bei der Rente von 5.2 % bis 31.5 %. Die Höhe des Rentenzuschlages ist von der Dauer des Aufschubs abhängig.

#### AHV 21

Männer und Frauen können die Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren beziehen. Frauen der Übergangsgeneration haben diese Möglichkeit bereits ab 62 Jahren. Neu wird auch ein monatsweiser Rentenvorbezug und -aufschub möglich sein. Ausserdem wurden der Teilrentenvorbezug und der Teilrentenaufschub eingeführt. Der Anteil der Altersrente ist zwischen 20 % und 80 % frei wählbar und

ermöglicht damit einen gleitenden Übergang von Erwerbsleben in den Ruhestand. Die Kürzungen des Vorbezugs und die Zuschläge des Aufschiebs sollen frühestens per 2027 an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst werden.

## **Erwerbstätigkeit im offiziellen Rentenalter**

### **Heutige Regelung**

Bis zum heutigen Zeitpunkt gilt bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter ein AHV-Freibetrag von CHF 1'400.00 im Monat bzw. CHF 16'800.00 im Jahr. Beiträge, die nach Erreichen des offiziellen Rentenalters bezahlt werden, führen jedoch nicht zu einer höheren Altersrente.

### **AHV 21**

Neu gibt es die Möglichkeit, auf den Freibetrag zu verzichten. Dies hat zur Folge, dass man auch nach dem Referenzalter von 65 Jahren AHV-Beiträge auf dem vollen Lohn bezahlen kann. Dies ist dann von Vorteil, wenn man mögliche Beitragslücken schliessen oder die AHV-Rente bis zur maximalen Rente aufbessern möchte.

## **Auswirkungen der Reform AHV 21 auf die obligatorische berufliche Vorsorge**

Das neue Referenzalter der Frauen gilt nicht nur bei der AHV, sondern wurde auch in der beruflichen Vorsorge angepasst. Dank des längeren Sparprozesses kann dies zu einer Erhöhung der Rente führen.

Mit der Harmonisierung des Referenzalters wurden auch die Minimalanforderungen an den flexiblen Altersrücktritt in der beruflichen Vorsorge fixiert und an die AHV angeglichen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen nun die Möglichkeit anbieten, ab dem Alter von 63 Jahre die Rente vorzubeziehen oder diese bis zum Alter von 70 Jahren aufzuschieben. Nach wie vor steht es den Vorsorgeeinrichtungen jedoch offen, in ihren Reglementen einen Vorbezug bereits ab dem Alter von 58 zu ermöglichen.

Ebenso ist in der beruflichen Vorsorge neu auch ein Teilbezug oder Teilaufschieb möglich. Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, einen gleitenden Übertritt in den Ruhestand in mindestens drei Schritten anzubieten. Dies könnte z.B. wie folgt aussehen: Zunächst wird nur ein Teil der Rente bezogen, dieser Teil wird in einem zweiten Schritt erhöht und schliesslich wird die volle Altersleistung bezogen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass der Teil der Altersleistung, der vor dem reglementarischen Rentenalter bezogen wird, die Reduktion der Erwerbstätigkeit (Lohnreduktion) nicht übersteigen darf. Weiterhin kann den Versicherten ab dem 58. Altersjahr die Weiterversicherung des bisherigen Lohnniveaus angeboten werden.

Bisher bestand in der beruflichen Vorsorge keine gesetzliche Pflicht, einen Aufschieb der Rentenleistung zu ermöglichen. Neuerdings müssen die Vorsorgeeinrichtungen einen solchen Aufschieb zwingend anbieten. Da der Aufschieb der Altersleistung mit steuerlichen Privilegien verbunden ist, ist dieser an die Weiterführung der Erwerbstätigkeit gebunden. Die gesetzliche Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des Referenzalters. Dies gilt auch, wenn der Bezug aufgeschoben wird. Nach wie vor können aber Reglemente vorsehen, dass auch nach Erreichen des Referenzalters die Möglichkeit besteht, Beitragszahlungen zu leisten.

Abschliessend ist festzustellen, dass die teilweise Harmonisierung zwischen der AHV und der beruflichen Vorsorge den Entscheid über den richtigen Zeitpunkt des Bezugs oder des Aufschiebs der Rente sicherlich erleichtert.

*Gerne unterstützen und beraten wir Sie bei den neuen Möglichkeiten in Bezug auf den Rentenvorbezug oder Rentenaufschieb, aber auch im Hinblick auf das neue Pensionsalter der Frauen und deren schrittweise Erhöhung.*